

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 1840.) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

1. Schriften.
a. ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

- a) von Manuscripten aller Art,
- b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

- 1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

(No. 1840.) Jahrgang 1837.

E c

2) die

(Ausgegeben zu Berlin den 18. December 1837.)

- 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
- 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmungsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

- a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.
- b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und dergleichen gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. und 2.), setzt die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt seyn, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekanntem Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben mittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und

und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

- a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,
- b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden. f. Abtretung desselben.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorrätigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt. g. Strafen des Nachdrucks.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten h. Untersuchungs-Verfahren.

ten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verlegten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische u. ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein

ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervor-
gebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen
der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die
ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das
Original in ihrem Eigenthum bleibt.

Dauer des
ausschließen-
den Rechts der
Künstler,
a. bei unver-
ändertem Ori-
ginal.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehen-
den Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe
Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie
an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Ver-
vielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen er-
halten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Mini-
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu
machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und
seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes
für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von
dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend
eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er
zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber
einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben
abgegeben worden sey. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder
seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nach-
bildung erlaubt.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des
Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so
geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat,
das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer
von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner
Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem
sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Ver-
äußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon
dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

b. Nach Ver-
äußerung des
Originals.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als
bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahl-
stich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.)
rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder
seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt wer-
den, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung

Abbildungen
von Original-
Kunstwerken.

dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

Strafen und
Untersu-
chungsverfah-
ren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10. bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeschriebene Confiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfindende, in gleicher Weise wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruktion vorbehalten.

3. Öffentliche
Aufführung
dramatischer u.
musikalischer
Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht Statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits ge-

6. Allgemeine
Bestimmun-
gen.

druck-

druckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Ländern erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kampff. Mühlcr.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1841.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Dezember 1837., wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

In Folge Meiner vorläufigen Bestimmungen vom 10. August v., 15. Januar und 22. März d. J. ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 27. Oktober d. J. dem Beschlusse der im Juni v. J. gehaltenen General-Versammlung der Pommerschen Landschaft, wegen Konvertirung der Pommerschen Pfandbriefe und der hiermit zu verbindenden Amortisation, Meine Genehmigung und autorisire die Landschaft:

- 1) mit den bereits ausgefertigten Pfandbriefen des dortigen Kredit-systems entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben, oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern rücksichtlich ihrer Kündbarkeit und ihres Zinsfußes eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe künftig zwar von der Landschaft dem Besizer, von dem Besizer aber weder der Landschaft noch dem Eigenthümer des bespandbrieften Gutes ge-